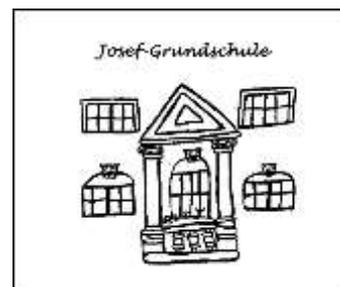


**Josef-Grundschule  
Würzburg**

---

Josef-Grundschule • Steinheilstr. 30 • 97080  
Würzburg



# Hygieneplan

## der Josef-Grundschule Würzburg

### Stand 1. Mai 2022

Steinheilstr. 30 97080 Würzburg	☐: 0931-2070043- 10 ☎: 0931-2070043- 20	☐: <a href="mailto:josef-grundschule@wuerzburg.de">josef-grundschule@wuerzburg.de</a> <a href="http://www.josef-grundschule.de">www.josef-grundschule.de</a>
------------------------------------	--	---

**Gliederung**

## **I. Vorbemerkung**

## **II. Rechtsgrundlagen**

## **III. Schulbetrieb**

1. Zuständigkeiten
2. Hygienemaßnahmen
3. Mindestabstand und feste Gruppen
4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)
5. Testungen für Schüler sowie für Lehrkräfte
6. Infektionsschutz im Fachunterricht
7. Essensausgabe
8. Offener Ganztag
9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen
10. Personaleinsatz
11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
12. Umgang mit Krankheitssymptomen
13. Möglichkeit der Beurlaubung von Schülern
14. Veranstaltungen, Schülerfahrten
15. Dokumentation und Nachverfolgung
16. Erste Hilfe
17. Weitere Hinweise

## **I. Vorbemerkungen**

Gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl S. 89) und nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist an allen Schulen ein Hygieneplan vorzuhalten.

Der Plan muss regelmäßig überprüft und an die Gegebenheiten angepasst werden. Primäres Ziel eines Hygieneplanes ist es, die Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren und alle am Schulleben Beteiligten für individuelle Infektionsgefahren zu sensibilisieren.

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 IfSG vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Dieser Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude der Josef-Grundschule in Würzburg, Grombühl und das zur Schule gehörende Schulgelände.

## **II. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für den Rahmen-Hygieneplan ist die aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

## **III. Schulbetrieb**

Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig voller Präsenzunterricht ohne Mindestabstand statt. Die Ausnutzung der gegebenen räumlichen Möglichkeiten zur Schaffung von Abständen wird jedoch empfohlen.

Das Landratsamt oder eine ihm übergeordnete Behörde kann aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen. Soweit der Schulbetrieb aufgrund einer Anordnung des Landratsamtes oder einer ihm übergeordneten Behörde vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch der Betrieb der OGS eingestellt.

Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bietet die Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten eine Notbetreuung an. Der Schule ist für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorzulegen.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts und der staatlichen Stellen zu beachten.

### **1. Zuständigkeiten**

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen

(einzelner) Schüler/Lehrer etc.) ist das Gesundheitsamt zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Als Hygienebeauftragte sind Susanne Kreußler und Sabine Kagerer benannt, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. Die Kommunikation mit dem Gesundheitsamt übernimmt die Schulleitung.

Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund des IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind.

Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen. Bei Entnahme bitte in die ausliegende Liste eintragen. Der Hausmeister Waldemar Press kümmert sich um Nachschub.

## **2. Hygienemaßnahmen**

### **a) Persönliche Hygiene**

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auf Begegnungsflächen empfohlen
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte waschen sich am Morgen nach Betreten des Schulhauses die Hände, ebenso vor dem Essen, nach dem Toilettengang und bei Bedarf.

Hände-Desinfektionsmittel wird im Normalfall nicht verwendet. Bei der Verwendung sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden.

### **b) Raumhygiene**

#### Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über

mindestens 5 Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Bei Bedarf muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Alle Personen müssen sich so kleiden, dass ihnen auch bei widrigem Wetter während des Lüftens nicht kalt wird. Bei Bedarf können Jacken oder Schals am Platz aufgehängt werden.

Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO<sub>2</sub>-Konzentration herangezogen werden. Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. Mit der CO<sub>2</sub>-App (Rechner und Timer) des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) lässt sich überschlägig die CO<sub>2</sub>-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen. Zur Überprüfung der Luftqualität kann auch der Einsatz einer CO<sub>2</sub>-Ampel beziehungsweise eines CO<sub>2</sub>-Sensors oder eine CO<sub>2</sub>-Messung hilfreich sein.

Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen. Sofern der CO<sub>2</sub>-Grenzwert nicht mit CO<sub>2</sub>-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen.

Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.

#### Trennwände:

Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden. Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion entbehrlich.

#### Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit

Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.

- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

#### Garderobe:

Die Garderobe ist möglichst so zu gestalten (Namensschilder), dass die Kleidungsstücke der Kinder keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

#### Müll:

Die Mülltonnen werden täglich geleert. Papier- und Restmüll wird von der Reinigungskraft übernommen, gelben Sack und Biomüll entsorgen die Schüler selbst. Danach waschen sie sich gründlich die Hände.

Für den Restmüll werden Tretabfalleimer mit Deckel aufgestellt. So ist gewährleistet, dass benutzte Taschentücher und Testmaterial hygienisch entsorgt werden können. Die anderen Abfallarten werden in offenen Eimern gesammelt.

#### **c) Hygiene im Sanitärbereich**

In den Toilettenräumen darf sich immer nur ein Schüler aufhalten. Die Begleitperson wartet vor der Tür. In den Pausenzeiten kontrollieren die Lehrkräfte, dass es zu keinen Ansammlungen vor den Sanitärräumen kommt.

Flüssigseifenspender, Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für ein sachgemäßes Händewaschen hängen in den Sanitärbereichen aus. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder –seifen.

Beutel für Damenhygieneartikel sind ausreichend vorzuhalten.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher bzw. Damenhygieneartikel sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

### **3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen**

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und in der OGS besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands, die Ausnutzung der gegebenen Räumlichkeiten zur Schaffung von Abständen wird jedoch empfohlen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dazu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- In den Klassenräumen werden feste Sitzordnungen eingehalten, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Es werden -soweit möglich- Einzeltische und eine frontale Sitzordnung verwendet. Dabei werden die Tische möglichst weit auseinander gestellt.
- Wegeführung mit Bodenmarkierungen im Schulgebäude helfen, eine geordnete Zuführung der Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume und in den Pausenhof zu erreichen.
- Schülergruppen bewegen sich nie alleine durchs Schulhaus; sie werden stets von einer Lehrkraft geführt. Dies gilt bei Klassenzimmerwechsel, vor und nach der Pause sowie nach Unterrichtsschluss. Die Kinder gehen dabei mit entsprechendem Abstand im Gänsemarsch hintereinander.
- Die Schüler betreten das Schulhaus nur über den Pausenhof und verlassen es stets über die hintere Tür. Die Frühbetreuung findet im Pausenhof statt.

### **4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)**

Die Maskenpflicht an Schulen ist kein Teil des „Basisschutzes“ des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG). Daher entfällt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstige an den Schulen tätige sowie schulfremde Personen die Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude (einschließlich Begegnungsflächen und Räumen, die von der OGS genutzt werden).

Grundsätzlich wird das Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen weiterhin empfohlen. Das freiwillige Tragen einer Maske ist – auch im Unterricht oder in der OGS – somit selbstverständlich weiterhin möglich.

Das Tragen einer Maske wird nachdrücklich empfohlen auf allen Begegnungsflächen im Schulgebäude (z. B. Gänge, Treppenhäuser) und nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse für die Dauer von fünf Unterrichtstagen auch während des Unterrichts am Platz.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

Gründe für das Tragen einer MNB:

Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer

Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.

Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich (mindestens einmal täglich) in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

## **5. Testungen für Schüler sowie für Lehrkräfte**

Es finden keine Tests mehr an den Schulen statt. Es werden keine Tests von der Schule ausgegeben. Dies gilt auch bei empfohlenen Tests (z.B. nach einer Isolation).

## **6. Infektionsschutz im Fachunterricht**

Im Fachunterricht sitzen die Schüler soweit möglich analog zur Sitzordnung im Klassenzimmer.

### **Musikunterricht**

Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, wobei die durch die Fachlehrpläne Musik gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten zielgerichtet auszuschöpfen sind.

Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

### **Sportunterricht**

Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist soweit möglich zu achten.

Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. Sportarten, bei denen vorübergehend Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.

## **7. Essensausgabe**

Essen der Kindertafel und Schulobst gibt der jeweilige Lehrer mit Mundschutz an

seine Klasse aus.

## **8. Offener Ganzttag**

Für den Offenen Ganzttag gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Bei der Essenseinnahme soll auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen bzw. festen Gruppen geachtet werden. Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen unterschiedlicher Klassen bzw. fester Gruppen wird dringend empfohlen, dafür können auch weitere Räume bzw. Flächen genutzt werden. Die Verantwortlichen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Angebote werden in kleinen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt. Dazu werden neben den Räumen der OGS auch Klassenzimmer genutzt.

## **9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

Zur Kontaktminimierung wird empfohlen, Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen. Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig.

Ab 11. April können wieder Lehrgänge zur Lehrerfortbildung in Präsenz stattfinden.

## **10. Personaleinsatz**

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

Für alle schwangeren Beschäftigten gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule.

## **11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt vorgenommen werden. Eine Befreiung kann nur aufgrund eines ärztlichen Attestes erfolgen. Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllen diese Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht. Die

Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts ist immer ultima ratio.

## 12. Umgang mit Krankheitssymptomen

Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob COVID-19-Verdacht besteht oder nicht.

Bei COVID-19 typischen Symptomen (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) sollte ein Arzt aufgesucht werden.

Bei leichten Symptomen, wie Schnupfen oder Halskratzen, empfehlen wir, vor dem Schulbesuch zu Hause einen Selbsttest durchzuführen. Alternativ kann ein Antigen-Schnelltest beim Hausarzt oder im Testzentrum Aufschluss über eine mögliche Infektion geben.

Zusätzlich kann bei leichten Erkältungssymptomen das Tragen einer Maske davor schützen, dass gegebenenfalls das SARS-CoV-2-Virus weitergegeben wird.

### Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Hinsichtlich der Isolation bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulumfeld gelten die jeweils aktuelle Fassung der Bekanntmachung zur „Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ (AV Isolation) und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, die u.a. den Schulen übermittelt werden.

Für Personen, die mittels Antigentest oder Nukleinsäuretest, jeweils durchgeführt oder überwacht durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person (zertifizierter Test), positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, besteht eine Isolationspflicht ab Kenntniserlangung über das positive Ergebnis. Ein positives Ergebnis eines zertifizierten Antigentests sollte weiterhin mittels Nukleinsäuretest überprüft werden.

Infizierte werden gebeten, ihre Kontakte selbständig zu informieren.

Kontaktpersonen wird empfohlen, eigenverantwortlich Kontakte zu reduzieren, die allgemeinen Hygieneregeln gewissenhaft einzuhalten und auf Krankheitssymptome zu achten. Empfohlen wird auch, sich freiwillig fünf Tage lang selbst zu testen.

Bei der Berechnung der Isolationsdauer findet der Symptombeginn keine Berücksichtigung mehr. Im Sinne eines einheitlichen Vollzugs ist nunmehr ausschließlich der Erstnachweis des Erregers der Bezugszeitpunkt. Die 5-Tage-Frist beginnt am Tag nach dem Erstnachweis zu laufen und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

Sowohl bei symptomatischen als auch asymptomatischen mittels Nukleinsäuretest positiv getesteten Personen endet die Isolation frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden. Eine Freitestung ist nicht erforderlich. Liegt an Tag fünf keine Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden vor, dauert die Isolation zunächst weiter an, bis seit mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit vorliegt, höchstens aber bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Allen positiv getesteten Personen wird empfohlen, nach Beendigung der Isolation für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Personen, die nach Beendigung der Isolation weiterhin Symptome einer SARS-CoV-

2-Infektion aufweisen, wird empfohlen, sich bis zum Vorliegen eines negativen Selbsttestergebnisses, längstens jedoch für weitere fünf Tage in freiwillige Selbstisolation zu begeben.

Für die Schule ist die Information über eine positive Testung hilfreich.

Kommt es in einer Klasse zu einer gravierenden Häufung von Infektionsfällen (Richtwert: Abwesenheit etwa der Hälfte der Klasse) kann der Präsenzunterricht in dieser Klasse weder aus schulorganisatorischer noch aus infektiologischer Sicht aufrecht erhalten werden. Die Schulleitung ordnet in diesem Fall in Abstimmung mit dem Schulamt Distanzunterricht für die Dauer von fünf Wochentage für die ganze Klasse an. Diese Anordnung betrifft die Unterrichtsorganisation und betrifft daher alle Schülerinnen und Schüler. Einzelanordnungen des Gesundheitsamtes sind nicht nötig. Das Gesundheitsamt übermittelt die Entscheidung an die Schule, die wiederum die Erziehungsberechtigten informiert.

### **13. Möglichkeit der Beurlaubung von Schülern**

Bis auf Weiteres können Schüler, für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht ist damit jedoch nicht verbunden.

An Tagen, an denen angekündigte schriftliche Leistungsnachweise stattfinden, dürfen die beurlaubten Schüler die Schule besuchen.

### **14. Veranstaltungen, Schülerfahrten**

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sollen bis Ostern unterbleiben. Nach Ostern können diese voraussichtlich wieder stattfinden.

Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung.

Sonstige eintägige Veranstaltungen (z. B. Wettbewerbe, Wandertage) sind - soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Über die Durchführung über den regulären Unterricht hinausgehender Aktivitäten soll in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden.

Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie in Räumen einer Kirche stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

Schulveranstaltungen mit Freizeit- und Kulturcharakter sind erlaubt.

### **15. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte

sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Bei Elternabenden bzw. Elterngesprächen wird das entsprechende schulinterne Formblatt verwendet.

## **16. Erste Hilfe**

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

## **17. Weitere Hinweise**

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden.